

sen waren und das SEM damit keine Dokumente für die Rückreisen erhalten konnte und dass es generell nur sehr wenige Flugverbindungen gegeben habe.

Die GPK-N konnte die verschiedenen Ausführungen des Staatssekretärs nachvollziehen und zeigte Verständnis für die schwierige Situation, in der sich das SEM während der ersten Phase der Covid-19-Pandemie befand. Die GPK-N begrüsst, dass die Beschwerdefrist auf dreissig Tage erhöht wurde, um damit den Auswirkungen der Pandemie Rechnung zu tragen. Die Kommission hat keine Hinweise dazu, dass die Rechte der Asylsuchenden widerrechtlich eingeschränkt worden wären.

Der GPK-N wurde eine Evaluation der Krisenorganisation des SEM in Aussicht gestellt, weshalb sich die Kommission zu gegebener Zeit wieder mit dem Thema befassen wird.

4.5.2 Covid-19: Grenzschliessungen

Die GPK-N beschloss im Zusammenhang mit der Inspektion zur Aufarbeitung der Massnahmen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie auch die Massnahmen im Bereich der Grenzschliessungen zu untersuchen. Die Kommission thematisierte diesen Aspekt erstmals im Jahr 2020 im Rahmen einer Aussprache mit der Departementsvorsteherin des EJPD.

Die Kommission nahm hierbei verschiedene wichtige Abgrenzungen vor. Einerseits sollten die Massnahmen der EZV nicht in diesem Zusammenhang untersucht werden, da die GPK-S diesen Teilbereich separat angeschaut hat. Mittlerweile hat die GPK-S dazu einen Bericht veröffentlicht.²³⁷ Andererseits sind auch die grenzsanitärischen Massnahmen, welche in erster Linie in der Kompetenz des EDI liegen, nicht Teil der vorliegenden Ausführungen.

Die Departementsvorsteherin legte der Kommission an besagter Aussprache die stufenweise Grenzschliessung während der ersten Phase der Pandemie dar, welche mit der Beschränkung der Einreise aus Italien ab dem 15. März 2020 seinen Anfang nahm und dann kontinuierlich auf die weiteren Nachbarstaaten und auch Nicht-Schengen-Staaten ausgedehnt wurde. Binnengrenzkontrollen seien eingeführt und kleinere Grenzübergänge geschlossen worden. Dabei gilt es festzuhalten, dass es sich nicht um eine komplette Schliessung der Grenzen gehandelt habe, da die Einreise für Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit einem Schweizer Aufenthaltstitel und solche mit dringlichen beruflichen Gründen (insbesondere Grenzgängerinnen und Grenzgänger) weiter möglich gewesen sei.

Ab dem 24. März 2020 wurden neue Aufenthalts-, Grenzgänger- und Arbeitsbewilligungen nur noch an Personen erteilt, welche in Bereichen tätig waren, die entweder für die Landesversorgung oder den Gesundheitsbereich der Schweiz wichtige Funktionen wahrnahmen oder für deren Tätigkeit eine absolute Notwendigkeit bestand. Der Bundesrat habe mit diesen Massnahmen versucht, die Ausbreitung des Virus in der Schweiz zu verhindern bzw. die Übertragungsketten zu unterbrechen, besonders

²³⁷ Umsetzung der Covid-19-Massnahmen an der Grenze, Bericht der GPK-S vom 22. Juni 2021 (BBI 2021 2393).

gefährdete Personen zu schützen, das schweizerische Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten und die Versorgung der Bevölkerung zu garantieren. Die Einhaltung der Verhältnismässigkeit sei gemäss den Aussagen der Departementsvorsteherin durch verschiedene Ausnahmen jederzeit sichergestellt gewesen.

Ab dem 11. Mai 2020 hat der Bundesrat begonnen, die Beschränkungen bei der Einreise schrittweise bis zum 6. Juli 2020 zu lockern. Einzig die Einreise aus Drittstaaten zu rein touristischen Zwecken blieb weiterhin untersagt. Bei den verschiedenen Lockerungsschritten sei ein koordiniertes Vorgehen der Schengen-Staaten wichtig gewesen, insbesondere was die Lockerung gegenüber Drittstaaten betroffen habe.

Abschliessend hielt die Departementsvorsteherin fest, dass sowohl die Gesellschaft als auch die Wirtschaft von offenen Grenzen profitieren würden, weshalb das Bestreben des Bundesrates gewesen sei, die Grenzen nach der ersten Welle nicht mehr zu schliessen. Zudem sollte in den Grenzregionen den wirtschaftlichen und sozialen Verflechtungen besser Rechnung getragen werden.

Die GPK-N beschloss, zuerst die damals noch laufende Auswertung der BK zur Bewältigung der Pandemie durch den Bundesrat (Ziff. 4.6.2) abzuwarten, bevor die Kommission eine abschliessende Bewertung vornimmt. Die Auswertung der BK wurde am 11. Dezember 2020 publiziert. Sie enthält jedoch den Themenbereich der Grenzschiessungen nicht explizit, weshalb die Kommission der BK verschiedene Fragen diesbezüglich vorgelegt hat.

Die BK hielt in ihrer Antwort an die Kommission fest, dass die Grenzschiessungen insofern Gegenstand der Auswertung waren, als diese als eines von vier Themen dazu diene, breit abgestützte Erkenntnisse zu gewinnen. Die BK hat drei Schlüsse gezogen, die auch auf die Grenzschiessungen übertragen werden konnten: Erstens hielt die BK fest, dass die Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung schnell und einwandfrei funktionierte, da auf bestehenden Kontakten aufgebaut werden konnte. Zweitens sei der Kontakt mit ausländischen Akteuren teils schwierig gewesen, da diese oft im Alleingang und nicht in den Strukturen der EU gehandelt hätten. Darauf habe die Bundesverwaltung jedoch keinen Einfluss nehmen können. Drittens habe die Zusammenarbeit mit den Grenzkantonen über etablierte Kanäle und nach klaren Abläufen stattgefunden.

Die GPK-N behandelte diese Antwort und kam zum Schluss, dass die erhaltenen Antworten zufriedenstellend sind und dass die Abklärungen hierzu vorerst abgeschlossen werden sollen. Die Grenzschiessungen waren für die GPK-N nachvollziehbar. Die GPK-N begrüsst insbesondere die Tatsache, dass die Grenzschiessungen sehr rasch wieder gelockert werden konnten und die Äusserung der Departementsvorsteherin, wonach der Bundesrat die Grenzen nach der ersten Welle nicht mehr schliessen wollte.